

Rundschreiben im Steuerbereich

Die wichtigsten Neuerungen

6. Juni 2023

Tregua fiscale

Fristverlängerung für die „Tregua fiscale“ im Gesetzesdekret

Neuigkeiten betreffend die Fristen für einige im Haushaltsgesetz 2023 festgelegten Maßnahmen der "tregua fiscale". Im Besonderen:

- die Frist für die Einreichung des Antrages der sogenannten begünstigten Steuerabfindung (rottamazione quater) wird auf den 30. Juni 2023 verschoben; Die Bezahlung der geschuldeten Beträge, die sich aus der Teilnahme an der „rottamazione quater“ ergeben, muss innerhalb 31. Oktober 2023 erfolgen, indem entweder die Zahlung der ersten Rate (in Höhe von 10% des festgelegten Betrags) oder eine Einmalzahlung innerhalb der genannten Frist getätigt wird.
- die Frist für die Zahlung der ersten Rate für die Regularisierung von formellen Fehlern wird auf den 31. Oktober 2023 aufgeschoben;
- die Frist für die Inanspruchnahme des „ravvedimento operoso speciale“ wird auf den 30. September 2023 verschoben;
- Die Frist für die erleichterte Beilegung zugehöriger Steuerstreitigkeiten (definizione agevolata) in jedem Stadium und auf jeder Ebene des Verfahrens, für Streitbeilegungsverfahren (conciliazione agevolata) und den erleichterten Verzicht auf zugehöriger Steuerstreitigkeiten (rinuncia agevolata) vor dem Kassationsgericht wurde auf den 30. September 2023 aufgeschoben. Einführung der Möglichkeit für den Steuerpflichtigen, der sich der erleichterten Beilegung von Steuerstreitigkeiten anschließt, die nach den ersten 3 Raten folgenden Raten in maximal 51 gleichen Monatsraten zu bezahlen (ab Januar 2024).

Steuerrechtliche Erklärungen

Steuererklärung Redditi PF 2023 Steuerjahr 2022: Neuigkeiten des Modells

In Folge werden die wichtigsten Neuerungen im Modell Redditi PF 2023 erläutert:

- Änderung der Einkommensgruppen und -sätze: Die IRPEF-Sätze für Einkommen zwischen 15.000 und 50.000 Euro wurden gesenkt und die Einkommensgruppe, für die der höchste Satz von 43% gilt, wurde erweitert;
- Anpassung der Abzüge für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit: Die Einkommensgrenze für den maximalen Abzug für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit von 1.880 Euro wurde auf 15.000 Euro angehoben. Der Abzug wird um 65 Euro erhöht, wenn das Gesamteinkommen zwischen 25.001 und 35.000 Euro liegt;
- Neugestaltung der Rentenabzüge: Die Einkommensgrenze für den maximalen Rentenabzug von 1.955 Euro wurde auf 8.500 Euro angehoben. Der Abzug wird um 50 Euro erhöht, wenn das Gesamteinkommen zwischen 25.001 und 29.000 Euro liegt;
- Neugestaltung der Abzüge für gleichgestellte und sonstige Einkünfte: Die Einkommensgrenze für den maximalen Abzug für der nichtselbständigen Arbeit gleichgestellte Einkünfte und sonstige Einkünfte von 1.265 Euro wurde auf 5.500 Euro angehoben. Der Abzug wird um 50 Euro erhöht, wenn das Gesamteinkommen zwischen 11.001 Euro und 17.000 Euro liegt;
- Änderung der Vorschriften über den Zuschlag: Der Zuschlag wird auch Personen mit einem Gesamteinkommen zwischen 15.001 Euro und

28.000 Euro gewährt, sofern der Betrag bestimmter Abzüge die Bruttosteuer übersteigt;

- Mietabzug für junge Leute: Junge Leute bis zum 31. Lebensjahr mit einem Gesamteinkommen von höchstens 15.493,71 Euro erhalten einen Abzug von 20 Prozent der Miete. Die Höhe des Abzugs darf 2.000 Euro nicht übersteigen;
- Steuergutschrift für den Sozialbonus: Für Spenden an Einrichtungen des dritten Sektors wird eine Steuergutschrift in Höhe von 65% des Betrags der Spenden anerkannt, die in drei gleichen Jahresraten in Anspruch genommen werden kann. Der Betrag der Steuergutschrift darf jedoch 15% des Gesamteinkommens nicht übersteigen;
- Steuergutschrift für angepasste körperliche Betätigung: Eine Steuergutschrift für Ausgaben für angepasste körperliche Betätigung wird jenen gewährt, die vom 15. Februar 2023 bis zum 15. März 2023 über den Webservice im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen die Teilnahme beantragt haben;
- Steuergutschrift für die Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen: Eine Steuergutschrift wird für die nachgewiesenen Ausgaben für die Installation von Speichersystemen anerkannt, die in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen integriert sind, auch wenn diese bereits bestehen und von Anreizen für den Austausch vor Ort profitieren. Die Steuergutschrift wird denjenigen gewährt, die sie vom 1. März 2023 bis zum 30. März 2023 über den im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen verfügbaren Webservice beantragen;
- Steuergutschrift für freie Auszahlungen zugunsten von Stiftungen von ITS-Academy: Für Barauszahlungen an Stiftungen von ITS-Academy wird eine Steuergutschrift in Höhe von 30% des Auszahlungsbetrags gewährt. Der Betrag der Steuergutschrift erhöht sich auf 60%, wenn die Auszahlungen zugunsten von ITS-Academy-Stiftungen erfolgen, die in Provinzen tätig sind, in denen die Arbeitslosenquote höher ist als der nationale Durchschnitt. Die Steuergutschrift kann in drei jährlichen Raten in Anspruch genommen werden;
- Steuergutschrift für Umweltsanierung: Wenn Sie im Besitz einer Bescheinigung sind, die vom Portal des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit (ehemals Ministerium für den ökologischen Wandel) ausgestellt wurde, kann die Steuergutschrift für Spenden zur Umweltsanierung von öffentlichen

Gebäuden und Grundstücken in Anspruch genommen werden;

- Zuweisung der acht Promille: Ab diesem Jahr ist es möglich, dem Verein “Chiesa d’Inghilterra” einen Anteil von acht Promille der Irpef-Steuer zuzuweisen;
- Beseitigung von architektonischen Barrieren: Ab dem 1. Januar 2022 können Ausgaben für Arbeiten, die unmittelbar der Überwindung und Beseitigung von architektonischen Barrieren in bestehenden Gebäuden dienen, in Höhe von 75% der nach der Art des Gebäudes berechneten Ausgabengrenze von der Bruttosteuer abgezogen werden;
- Reduzierung des Absatzbetrages auf 60% für im Jahr 2022 nachgewiesene Ausgaben für den “Fassadenbonus”.

ETS Jahresabschlüsse, Hinterlegung bis 30. Juni

Einrichtungen des Dritten Sektors (Enti del Terzo Settore - ETS), deren Registrierung beim RUNTS bis zum 30. September 2022 abgeschlossen wurde (und für ausgenommene ODV und APS), müssen ihre Jahresabschlüsse 2022 bis zum 30. Juni 2023 hinterlegen. Die Hinterlegung der Jahresabschlüsse zusammen mit dem Protokoll über ihre Genehmigung durch die zuständige Stelle muss telematisch über das Portal des RUNTS erfolgen, wobei der evtl. Lagebericht des Aufsichtsrates/Wirtschaftsprüfers, sofern ernannt, beizulegen ist.

ISA ausgeschlossen, wenn MwSt.-Position 2021 eröffnet

Es wurde ein neuer Ausschlussgrund für die ISA 2022 festgelegt. Steuerzahler, die ihre MwSt.-Position am oder nach dem 1. Januar 2021 eröffnet haben, sind von der Berechnung der ISA befreit. Alle Steuerpflichtigen, die aufgrund dieses neuen Ausschlussgrundes von der ISA ausgeschlossen sind, müssen trotzdem alle wirtschaftlichen, buchhalterischen und strukturellen Daten melden und können die Vorteile der Bonusregelungen nicht in Anspruch nehmen.

IMU/IMI, Zahlung der ersten Rate 2023

Die Zahlung der IMU/IMI 2023 muss in zwei Raten erfolgen, die Erste bis zum 16. Juni und die Zweite (Restbetrag) bis zum 16. Dezember. Jeder Steuerpflichtige behält die Möglichkeit, die geschuldete Steuer in einer einzigen Rate bis zum 16. Juni zu entrichten.

Die erste Rate betrifft die für die erste Jahreshälfte fällige Steuer, unter Anwendung der für das Vorjahr vorgesehenen Steuersätze und Abzugsbeträge; die zweite Rate, die den Restbetrag der für das gesamte Jahr fälligen Steuer darstellt, erfolgt auf Grundlage der neu genehmigten Steuersätze.

Unterstützungsmaßnahmen**Steuerkodexe für Steuerguthaben Strom und Gas im 2. Trimester 2023**

Die folgenden Steuerkodexe (codici tributo) wurden für die Verrechnung der Steuerguthaben des zweiten Trimesters, welche zugunsten von Unternehmen zum teilweisen Ausgleich der höheren Kosten für den Ankauf von Strom und Erdgas eingeführt wurden, festgelegt. Die Verrechnung erfolgt mittels Modell F24.

- 7015 betreffend Steuerguthaben für energieintensive Unternehmen;
- 7016, betreffend Steuerguthaben für nicht energieintensive Unternehmen;
- 7017, betreffend Steuerguthaben für gasintensive Unternehmen;
- 7018, betreffend Steuerguthaben für nicht gasintensive Unternehmen.

Fringe-Benefit: 3.000-Euro-Grenze für Arbeitnehmer mit Kindern

Für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern, begrenzt auf das Steuerjahr 2023, werden folgende Leistungen, bis zu einer Gesamtobergrenze von 3.000 Euro, nicht zum besteuerebaren Einkommen dazugezählt:

- vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer verkaufte Waren und erbrachten Dienstleistungen;
- die Bezahlung bzw. Erstattung von Seiten des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer von Haushaltsgebühren betreffend Wasserversorgung, Strom und Erdgas.

Kinder (einschließlich jener, die nicht aus einer anerkannten Ehe stammen, die adoptiert oder in Pflege gegeben wurden) gelten für steuerliche Zwecke als zu Lasten lebend, wenn sie unter 24 Jahre alt sind und im Laufe des Jahres ein Einkommen von höchstens 4.000 Euro erwirtschaftet haben; Kinder über 24 Jahren gelten dann als zu Lasten lebend, wenn sie ein Jahreseinkommen von höchstens 2.840,51 Euro erhalten haben.

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber eine Eigenerklärung vorlegen, in der er bescheinigt, dass er für das Jahr 2023 Anspruch auf den Freibetrag von 3.000 Euro hat und in der er die Steuernummer der steuerlich zu Lasten lebenden Kinder angibt. Wenn beide Elternteile Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern sind, kann der Schwellenwert von 3.000 Euro in vollem Umfang doppelt für beide Elternteile angewandt werden.

Steuerfälligkeiten Juni 2023

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

16. Juni

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabenkodex 6005
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im Vormonat durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern (21%), Abgabenkodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24% - 33,72% - 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als 5.000 Euro)
- **IMU/IMI:** Zahlung Akkonto Jahr 2023

26. Juni

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht

30. Juni

- **UNIEMENS:** telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Steuererklärung 2023:** Einzahlung Saldo und 1. Akonto IRPEF, Ersatzsteuern, IRAP und NIFS, welche aus den Steuererklärungen der "Physische Personen" und "Personengesellschaften" resultieren
- **Modell 730/2023:** Einzahlung der Steuern, die aus dem Modell 730 resultieren im Falle von Subjekten ohne Steuersubstitut oder bei bis zum 28.02.2022 verstorbenen Personen
- **Rückkehrer (impatriati):** Einzahlung der Steuern auf 5%/10% auf in Italien erwirtschaftete Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit/Angestelltentätigkeit, für Personen die die Verlängerung des Regimes in Anspruch nehmen
- **Rottamazione quater:** Endtermin für die Einreichung des Antrages für die Teilnahme
- **Crypto-Währungen:** Neufestsetzung des Wertes zum 1.1.2023 mit Zahlung der Ersatzsteuer (einmaliger Betrag oder erste Rate)
- **Ortstaxe:** Frist für die Einreichung der Ortstaxe-Erklärung für das Steuerjahr 2022

Ihre Ansprechpartner

**Andrea Pircher**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Stabstelle Buchhaltung und Steuerberatung
T: 0471 310 311
steuerberatung@hds-bz.it

**Valentina Maggio**

Wirtschafts-, Rechnungsprüferin und Steuerberaterin
Stabstelle Buchhaltung und Steuerberatung
T: 0472 271 439
vmaggio@hds-bz.it

**Giuliano Orepuller**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Bereichsleiter Buchhaltung und Steuerberatung
T: 0471 310 555
gorempuller@hds-bz.it

**Nicole Haller**

Abteilungsleiterin Bozen
Buchhaltung und Steuerberatung
T: 0471 310 414
nhaller@hds-bz.it

**Dietmar Raich**

Abteilungsleiter Schlanders
Buchhaltung und Steuerberatung
T: 0473 732 741
draich@hds-bz.it

**Christoph Hainz**

Abteilungsleiter Meran
Buchhaltung und Steuerberatung
T: 0473 272 536
chainz@hds-bz.it

**Martin Vikoler**

Abteilungsleiter Brixen und Sterzing
Buchhaltung und Steuerberatung
T: 0472 271 430
mvikoler@hds-bz.it

**Erich Zingerle**

Abteilungsleiter Bruneck
Buchhaltung und Steuerberatung
T: 0474 538 288
ezingerle@hds-bz.it